

Telefon: 089/233 – 84053  
Telefax: 089/233 – 84092

**Referat für  
Bildung und Sport**  
Pädagogisches Personal  
RBS-GL11-FST

## **Einführung der erweiterten Schulleitung an städtischen Schulen**

### **Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12577**

Anlage: Stellungnahme des Gesamtpersonalrats vom 27.09.2018

#### **Ergänzung vom 02.10.2018**

#### **Beschluss des Bildungsausschusses des Stadtrates vom 10.10.2018 (VB)** Öffentliche Sitzung

Die oben genannte Beschlussvorlage wurde unter anderem dem Gesamtpersonalrat zur Stellungnahme zugeleitet.

Der Gesamtpersonalrat teilte mit Schreiben vom 27.09.2018 an das Referat für Bildung und Sport insbesondere mit, dass

- die erweiterte Schulleitung wesentlich mehr Zeit für Führung erhalten muss. Um all diese Aufgaben qualitativ hochwertig leisten zu können, sieht der Gesamtpersonalrat sieben bis zehn Anrechnungsstunden je Mitglied der erweiterten Schulleitung für alle Schulformen als unabdingbar.
- für den Gesamtpersonalrat nicht nachvollziehbar ist, warum die Stellen (Stufe 2) nur für Funktionsstelleninhaberinnen und -inhaber ausgeschrieben werden sollen und hier eine Doppelbelastung (Fachbetreuer und erweiterte Schulleitung) wissentlich in Kauf genommen wird, zumal die Aufgaben in keinem unmittelbaren Zusammenhang stehen. Eine klare Trennung der Aufgabengebiete ist für den Gesamtpersonalrat Grundlage für den Erfolg einer modernen Schulstruktur.

Die genannte Stellungnahme des Gesamtpersonalrats ist als Anlage Teil der vorliegenden Ergänzung der Beschlussvorlage.

Das Referat für Bildung und Sport nimmt zu den Ausführungen des Gesamtpersonalrats wie folgt Stellung:

Der Gesamtpersonalrat hat am Schuljahresbeginn 2018/2019 an den vier Modellschulen eine Kurzevaluation zum Pilotprojekt „Mittlere Führungsebene“ durchgeführt. Es ist sehr erfreulich, dass auch die Ergebnisse der Kurzevaluation in der Summe eine Bestätigung für die dauerhafte Einführung der erweiterten Schulleitung an städtischen Schulen zeigen.

### **Umfang der Anrechnungsstunden**

Der Umfang der Anrechnungsstunden als Leitungszeit für die Wahrnehmung der Führungs- und Personalverantwortung durch die Mitglieder der erweiterten Schulleitung orientiert sich an der staatlichen Praxis. In § 1 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung zur Einrichtung einer erweiterten Schulleitung (ErwSchLV) ist geregelt, dass an staatlichen Schulen je Mitglied der erweiterten Schulleitung bei einer Führungsspanne von 1 : 14 zwei Anrechnungsstunden als Leitungszeit zugrunde gelegt werden. Die Umsetzung dieser staatlichen Rahmenbedingung mit der Gewährung von zwei Anrechnungsstunden gewährleistet, dass für die städtischen Lehrkräfte die gleichen Regularien gelten wie für die staatlichen Lehrkräfte.

### **Stufenweises Gewinnungsverfahren, Verknüpfung mit Fachfunktion**

Das als Stufe 2 beabsichtigte Gewinnungsverfahren in Form einer beschränkten Ausschreibung an der jeweiligen Schule, die die erweiterte Schulleitung einführen möchte, ist nicht als Dauermodell vorgesehen. Dieses Verfahren ist vielmehr lediglich in der Startphase der Einführung der erweiterten Schulleitung geplant. Hintergrund hierfür ist, dass Funktionsstellen in BesGr. A 15 nur innerhalb der vom Stadtrat mit Beschluss vom 30.01.2013 (08-14 / V 10684) festgelegten Quote besetzt werden können. Es ist deshalb in der Einführungsphase erforderlich, den Bewerberkreis auf die Lehrkräfte in BesGr. A 15 / EntgGr. 15 TVöD zu beschränken. Mit diesem Verfahren ist sichergestellt, dass keine Ausweitung des Kontingents an Funktionsstellen erfolgt. Im weiteren Verlauf der Einrichtung der erweiterten Schulleitung erfolgt wie bei der Besetzung von Funktionsstellen im Lehrdienst üblich stets eine stadtweite Stellenausschreibung.

Die staatlichen Funktionenkataloge für Gymnasien und berufliche Schulen geben vor, dass die Funktion erweiterte Schulleitung stets mit einer Fachfunktion verbunden ist. Diese staatlichen Funktionenkataloge werden für den Lehrdienst bei der Landeshauptstadt München analog angewandt. Um im Gleichklang mit der staatlichen Praxis zu bleiben, kann die Funktion „erweiterte Schulleitung“ nicht als eigenständige Funktion ohne Fachfunktion ausgebracht werden. Der Vorschlag des Gesamtpersonalrats einer Trennung der Führungsfunktion von der Fachfunktion hätte entweder eine Ausweitung des Kontingents an Stellen im Lehrdienst in BesGr. A 15 / EntGr. 15 TVöD oder bei Einhaltung der Quote eine deutliche Reduzierung des Kontingents der Fachfunktionen zur Folge, was zu Lasten der pädagogischen Schulentwicklung ginge.